

# DOKUMENTATION

## FACHDEBATTE

### **FÜHRT DAS NEUE TKG IN DIE BREITBAND- ZUKUNFT?**

**Wie die ersten bekannt gewordenen Details der Gesetzes-  
Novelle zu bewerten sind**

Die Dokumentation beinhaltet alle Positionen,  
ausführliche Analysen und Prognosen zu dieser  
Fachdebatte sowie eine übersichtliche  
Management Summary.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>DEBATTENBESCHREIBUNG</b>	<b>3</b>
<b>AKTIVE DEBATTENTEILNEHMER</b>	<b>4</b>
<b>MANAGEMENT SUMMARY</b>	<b>6</b>
<b>DEBATTENBEITRÄGE</b>	<b>9</b>
<b>RECHT AUF SCHNELLES INTERNET ALS POLITISCHES PLACEBO</b> <b>Was die TKG-Novelle bringt - und was nicht</b>	<b>9</b>
PROF. DR. TORSTEN J. GERPOTT Lehrstuhl Unternehmens- und Technologieplanung Universität Duisburg-Essen	
<b>VERBAND BEFÜRCHTET BÜROKRATIEMONSTER</b> <b>Wie der FRK die geplanten neuen TKG-Regeln bewertet</b>	<b>12</b>
HEINZ-PETER LABONTE Vorsitzender Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK)	
<b>INFRASTRUKTUREN BRAUCHEN ZEIT, FINANZIELLE MITTEL UND ERHEBLICHE ANSTRENGUNGEN</b> <b>Was die TKG-Novelle aus Sicht von eco bringt - und was nicht</b>	<b>14</b>
KLAUS LANDEFELD Vorstand Infrastruktur und Netze eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.	
<b>MANGELNDE KLARHEIT BIRGT GEFAHREN FÜR DEN WETTBEWERB</b> <b>Wie der VATM die geplanten TKG-Regeln beurteilt</b>	<b>19</b>
JÜRGEN GRÜTZNER Geschäftsführer VATM	
<b>VOM RECHT AUF SCHNELLES INTERNET KÖNNTE NICHT VIEL ÜBRIGBLEIBEN</b> <b>Was Verbraucherschützer von der geplanten TKG-Novelle halten</b>	<b>23</b>
SUSANNE BLOHM Expertin für Telekommunikation Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)	
<b>VERBAND PLÄDIERT FÜR OPEN ACCESS BEIM NETZAUSBAU</b> <b>Wie von offenen Netzen alle profitieren</b>	<b>26</b>
WOLFGANG HEER Geschäftsführer Bundesverband Glasfaseranschluss e. V. (BUGLAS)	
<b>IMPRESSUM</b>	<b>29</b>

## DEBATTENBESCHREIBUNG

**INITIATOR****UWE SCHIMUNEK**

Freier Journalist

Meinungsbarometer.info

**FÜHRT DAS NEUE TKG IN DIE BREITBAND-ZUKUNFT?****Wie die ersten bekannt gewordenen Details der Gesetzes-Novelle zu bewerten sind**

Es klingt wie ein echter Fortschritt: Die Verbraucher sollen ein Recht auf schnelles Internet bekommen. Das sieht nach ersten bekannt gewordenen Details die geplante Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vor. Doch was tut man dann, wenn das Netz mal wieder lahmtrudelt, eigentlich ganz genau? Und wie setzt man ein mögliches kommende Minderungsrecht durch, wenn es bei einem eigentlich üppigen Vertrag mal wieder klemmt?

In unserer Debatte sprechen die Experten über die Verbraucher-Schutz-Aspekte des kommenden neuen TKG, aber auch über die ganz grundsätzliche Dimension des Gesetzes-Vorhabens. Denn dass eine Novelle kommt ist klar, schließlich werden damit europäische Vorgaben umgesetzt. Fraglich bleibt allenfalls, wann das neue Gesetz in Kraft tritt – und ob es tatsächlich auf dem Weg in die Breitband-Zukunft hilft.

**AKTIVE DEBATTENTEILNEHMER**



**SUSANNE BLOHM**

Expertin für Telekommunikation  
Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

---



**PROF. DR. TORSTEN J. GERPOTT**

Lehrstuhl Unternehmens- und Technologieplanung  
Universität Duisburg-Essen

---



**JÜRGEN GRÜTZNER**

Geschäftsführer  
VATM

---



**WOLFGANG HEER**

Geschäftsführer  
Bundesverband Glasfaseranschluss e. V. (BUGLAS)

---



**HEINZ-PETER LABONTE**

Vorsitzender  
Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK)

---



**KLAUS LANDEFELD**

Vorstand Infrastruktur und Netze  
eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.

---

## MANAGEMENT SUMMARY

08.10.2020 | SUMMARY

**BRINGT EINE GESETZES-NOVELLE SCHNELLES INTERNET FÜR ALLE?****Wie Experten die geplanten Regeln des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bewerten**

Uwe Schimunek, Freier Journalist [Quelle: Meinungsbarometer.info]

Mit dem neuen Telekommunikationsgesetz (TKG) sollen die Verbraucher ein Recht auf schnelles Internet bekommen. Das sieht der entsprechende Entwurf nach ersten bekannt gewordenen Details vor. Für Susanne Blohm von der Verbraucherzentrale Bundesverband entspricht das den Versprechen des Koalitionsvertrages der Bundesregierung, aber: „Aus dem, was bisher zur TKG-Novelle bekannt wurde, könnte davon allerdings nicht viel übrigbleiben.“ Es werde zwar von einem schnellen Internetzugangsdienst gesprochen, eine anfängliche Mindestbandbreite werde jedoch nicht genannt. Es sehe also so aus, dass Verbraucher sich also auch weiterhin gedulden müssten. Dabei verweist die Verbraucherschützerin auf die Ergebnisse einer Umfrage

des Verbraucherzentrale Bundesverband aus dem Jahr 2019, nachdem 65 Prozent der Befragten angaben, dass die Breitbandgeschwindigkeit einer Internet-Grundversorgung bei mindestens 30 Mbit/s liegen sollte.

Jürgen Grützner vom Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM) gibt hingegen in der Fachdebatte auf Meinungsbarometer.info zu bedenken, dass die EU in ihrer Richtlinienvorgabe die Anforderungen, die an den Universaldienst zu stellen sind, deutlich modernisiert hat. „So gewährleisten die Regelungen im Gesetzentwurf, dass alle Endkunden einen breitbandigen Zugang zum Internet erhalten, der den heutigen Bedürfnissen gerecht wird“. Der Begriff des „Schnellen Internets“ sei insofern absolut gerechtfertigt.

Experte Prof. Dr. Torsten J. Gerpott von der Universität Duisburg-Essen findet es „ganz nett, so etwas in das Gesetz hineinzuschreiben“. In der Praxis werde die Regelung aber keine hohe Relevanz haben. Erstens, weil nicht klar sei, gegen wen der Anspruch gerichtet ist. Zweitens bleibe offen, wie man ihn rasch durchsetzen kann. Drittens mangelnde es an der Möglichkeit zur Vorgabe von Mindestbandbreiten. Zudem werde verankerte formale Anspruch nicht dazu führen, dass auch nur ein einziger Anschlussleitungskilometer mehr erbaut werde. „Hier handelt es um ein politisches Placebo, mit dem der Eindruck vermittelt werden soll, dass man Verbraucherinteressen ernst nimmt“, kritisiert Prof. Dr. Torsten J. Gerpott.

Auch das vorgesehene Minderungsrecht bei vertragswidrig mangelhaften Bandbreiten stellt sich aus seiner Sicht die Frage, wer der Verursacher der Unterschreitung einer vertraglich zugesicherten Geschwindigkeit ist. „Liegt es am Endkunden, der vielleicht mit einem leistungsschwachen WLAN arbeitet? Oder liegt es am Netzbetreiber?“ Angesichts dieser Verursacher-Problematik seien bei dem Minderungsrecht tendenziell Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Endkunden sehr wahrscheinlich. Die Klärung brauche Zeit, und die meisten privaten Endkunden könnten davor zurückschrecken, ihr Minderungsrecht gerichtlich durchzusetzen. „Folglich sind die praktischen Effekte von § 55 Abs. 4 TKG-Referentenentwurfs als eher gering einzustufen“.

Für Klaus Landefeld von eco, dem Verband der Internetwirtschaft, ist solches Minderungsrecht ohnehin eigentlich nicht zwingend erforderlich. „Es wird oft übersehen, dass die Unternehmen ein Eigeninteresse daran haben ihren Kunden ein Produkt zu liefern, dass ihre Erwartungen erfüllt.“ Schließlich seien langfristige Kundenbeziehungen das A und O im Telekommunikationsmarkt und diese brauche zufriedene die Kunden. Es sei marktüblich, dass die Anbieter ihren Kunden bereits heute freiwillig einen günstigeren Vertrag anbieten, wenn die Down- und/oder Upload-Geschwindigkeiten aus vom Anbieter zu vertretenden technischen Gründen nicht erzielt werden können.

Eigentlich müssen die Regelungen aus EU-rechtlichen Gründen bereits bis zum Jahresende in Kraft treten. Auf den knappen Zeitplan geht Wolfgang Heer vom Bundesverband Glasfaseranschluss (BUGLAS) ein, der ist nämlich aus seiner Sicht „mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu halten.“ Wichtig ist ihm insbesondere, dass die Anhörung der Branche aufgrund des Zeitplans nicht zu kurz kommt. Schließlich sollen die Unternehmen die Netze ausbauen und sollten daher ihre Erfahrungen aus der Praxis einbringen. „Nur wenn dieser Blick in die Praxis ausreichend berücksichtigt wird, kann sichergestellt werden, dass die Novelle den Glasfaserausbau wirkungsvoll beschleunigt.“



## DEBATTENBEITRAG

04.09.2020 | INTERVIEW

# RECHT AUF SCHNELLES INTERNET ALS POLITISCHES PLACEBO

Was die TKG-Novelle bringt - und was nicht



Univ.-Prof. Dr. Torsten J. Gerpott, Lehrstuhl Unternehmens- und Technologieplanung, Schwerpunkt Telekommunikationswirtschaft, Mercator School of Management, Universität Duisburg-Essen [Quelle: Uni Universität Duisburg-Essen/ Nicole Tauschnik/ Fotostudio eNJay]

Recht auf schnelles Internet, Minderungsrecht bei mangelnden Bandbreiten - einige Neuerungen bei der anstehenden Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) klingen vielversprechend. Wirtschaftswissenschaftler und Telekommunikationswirtschafts-Experte Prof. Dr. Torsten J. Gerpott ist in so manchen Punkt eher skeptisch, was die Wirksamkeit der neuen Regeln angeht.

---

**Nach ersten bekannt gewordenen Details soll die geplante TKG-Novelle einen rechtlichen Anspruch auf schnelles Internet vorsehen - wie bewerten Sie das?**

Es ist ganz nett, so etwas in das Gesetz hineinzuschreiben. In der Praxis wird die Regelung aber keine hohe Relevanz haben. Erstens, weil nicht klar ist, gegen wen der

Anspruch gerichtet ist. Zweitens bleibt offen, wie man ihn rasch durchsetzen kann. Drittens werden der Bundesnetzagentur in § 150 Abs. 4 des TKG-Referentenentwurfs vom 07.08.2020 nur begrenzte Möglichkeiten zur Vorgabe von Mindestbandbreiten eingeräumt, die nicht so ausgestaltet sind, dass die Behörde damit in die Lage versetzt würde, den politischen Wunschtraum von Gigabit-Anschlüssen für jeden Privathaushalt in Deutschland durch Vorgaben ab 2025 Realität werden zu lassen. Der in § 149 verankerte formale Anspruch wird nicht dazu führen, dass auch nur ein einziger Anschlussleitungs-Kilometer mehr erbaut wird. Hier handelt es um ein politisches Placebo, mit dem der Eindruck vermittelt werden soll, dass man Verbraucherinteressen ernst nimmt.

### **Für mangelnde Bandbreiten sollen Verbraucher künftig ein Minderungsrecht erhalten - wie schätzen Sie dieses Vorhaben ein?**

Hinsichtlich der in § 55 Abs. 4 TKG-Referentenentwurf enthaltenen Regelungen stellt sich die Frage, wer der Verursacher der Unterschreitung einer vertraglich zugesicherten Geschwindigkeit ist. Liegt es am Endkunden, der vielleicht mit einem leistungsschwachen WLAN arbeitet? Oder liegt es am Netzbetreiber? Angesichts dieser Verursacher-Problematik sind bei dem Minderungsrecht tendenziell Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Endkunden sehr wahrscheinlich. Bis diese endgültig geklärt sind, wird in der Regel erhebliche Zeit verstreichen. Die meisten privaten Endkunden werden sich nicht die Mühe machen, ihr Minderungsrecht gerichtlich durchzusetzen. Folglich sind die praktischen Effekte von § 55 Abs. 4 TKG-Referentenentwurfs als eher gering einzustufen.

### **Im Gespräch ist eine Befristung der Laufzeiten von Mobilfunkverträgen auf zwölf Monate - was halten Sie davon?**

Die TKG-Novelle selbst sieht diese Begrenzung in § 54 nicht vor. Sie soll als Teil des Gesetzes für faire Verbraucherverträge, das gerade unter Federführung des Justizministeriums erarbeitet wird, umgesetzt werden. Ich halte die neue Befristung nicht für überzeugend. Hier werden die Verbraucher ohne Not drangsaliert. Bereits heute sind die Netzbetreiber dazu verpflichtet, Verträge anzubieten, die nur über zwölf Monate laufen. Warum sollen Verbraucher zukünftig nicht mehr die Möglichkeit haben, selbständig zu entscheiden, ob sie einen zwei- oder einjährigen Vertrag abschließen möchten? Ich kann für die diskutierte Verengung des Entscheidungsspielraums im Mobilfunk keinen vernünftigen Grund erkennen. Im Gegenteil – längere Verträge erlauben Paketgeschäfte, die den Bezug eines hochwertigen Endgerätes zu einem niedrigen ausgewiesenen Preis beinhalten; das Endgerät kann der Anbieter dann eher amortisieren, wenn der Kunde sich zu einer zweijährigen Vertragslaufzeit verpflichtet.

Bei einer erlaubten Vertragslaufzeit von maximal zwölf Monaten werden viele dieser Bündelangebote nicht mehr möglich sein. Hier wird Verbraucherbevormundung betrieben und kein Verbraucherschutz.

**Das Gesetz soll auch Impulse für Ko-Investitions- und Open-Access-Modelle beim Breitbandausbau setzen - welche Rolle kann das beim Breitbandausbau in der Fläche spielen?**

Die Ko-Investitions-Regelungen in den §§ 11, 16 und 17 des TKG-Referentenentwurfs sind sehr komplex und beinhalten hohe Ermessensspielräume für den Regulator. Aufgrund dieser hohen Unsicherheit gehe ich davon aus, dass allein diese Vorschriften keine großen Veränderungen bei den Ko-Investitionen in Deutschland bewirken werden. Oft wird übersehen, dass die betriebswirtschaftliche Attraktivität von Ko-Investitionen dadurch erheblich reduziert wird, dass sich die Beteiligten zwar Kosten teilen dürfen, zugleich aber ihre Umsatzpotenziale beeinträchtigt werden. Außerdem kann die Vorteilhaftigkeit kooperativer Ausbauprojekte durch Auflagen zum diskriminierungsfreien Netzzugang („Open Access“) stark negativ beeinflusst werden. Insgesamt dürften Ko-Investitionen deshalb den Breitbandausbau in der Fläche Deutschlands kaum stimulieren.

DEBATTENBEITRAG

09.09.2020 | INTERVIEW

## VERBAND BEFÜRCHTET BÜROKRATIEMONSTER

Wie der FRK die geplanten neuen TKG-Regeln bewertet



Heinz-Peter Labonte - Vorsitzender Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK) [Quelle: LKS Lauchhammer]

Der FRK-Vorsitzende Heinz-Peter Labonte kritisiert die geplante TKG-Novelle scharf. Er befürchtet nach Inkrafttreten der Regeln, dass KMU auf der Strecke bleiben und die Duopolisten "ungestört und von Bürokraten gestützt, den Verbrauchern die Preise, ungestört von Wettbewerbern vor Ort, diktieren können".

---

**Nach ersten bekannt gewordenen Details soll die geplante TKG-Novelle einen rechtlichen Anspruch auf schnelles Internet vorsehen - wie bewerten Sie das?**

Wir halten das angesichts der vermutlichen Finanzierung durch Zwangsumlagen für Unternehmen und des damit für alle Beteiligten einhergehenden bürokratischen Aufwandes für absolut kontraproduktiv.

**Für mangelnde Bandbreiten sollen Verbraucher künftig ein Minderungsrecht erhalten - was schätzen Sie dieses Vorhaben ein?**

Wie viele Planstellen werden zur Bearbeitung der Beschwerden bei der BNetzA zusätzlich geschaffen? Die Berliner Bürokratenfantasie kennt keine Grenzen und wird es schaffen, die Regelungsdichte so aufzublähen, dass mittelständische und kommunale Netzbetreiber aufgeben und die Duopolisten werden endlich ungestört und von Bürokraten gestützt, den Verbrauchern die Preise, ungestört von Wettbewerbern vor Ort, diktieren können. Erfolgreiche Wettbewerbspolitik sieht anders aus!

**Im Gespräch ist eine Befristung der Laufzeiten von Mobilfunkverträgen auf zwölf Monate - was halten Sie davon?**

Nichts!

**Das Gesetz soll auch Impulse für Ko-Investitions- und Open-Access-Modelle beim Breitbandausbau setzen - welche Rolle kann das beim Breitbandausbau in der Fläche spielen?**

Die Frage ist erst beantwortbar, wenn die gesetzlichen Grundlagen verabschiedet vorliegen und man abschätzen kann, welche Konsequenzen die im Einzelnen ausformuliert vorliegenden Verwaltungsbestimmungen haben werden. Grundsätzlich ist gegen die Idee nichts einzuwenden. Bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber ein erneutes Bürokratiemonster kreiert oder praxisnahe lokale und regionale Initiativen nicht behindert sondern flankierend unterstützt werden.

Allerdings sind wir aufgrund bisheriger Regulierungs- und Fördererfahrungen hinsichtlich der zu erwartenden Ergebnisse nicht übermäßig optimistisch, insbesondere wenn es um die Interessen mittelständischer und kommunaler Netzbetreiber geht, die in Glasfaserinfrastrukturen investieren.

## DEBATTENBEITRAG

10.09.2020 | INTERVIEW

### INFRASTRUKTUREN BRAUCHEN ZEIT, FINANZIELLE MITTEL UND ERHEBLICHE ANSTRENGUNGEN

Was die TKG-Novelle aus Sicht von eco bringt - und was nicht



Klaus Landefeld - Vorstand Infrastruktur und Netze, eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. [Quelle: eco/ Laurin Schmid]

"Nach Ansicht des eco ist es vollkommen klar, dass wir universell verfügbare, leistungsfähige digitale Infrastrukturen zum Erreichen des Ziels einer Gigabitgesellschaft benötigen", sagt Klaus Landefeld, Verbands-Vorstand Infrastruktur und Netze. Ob die geplante TKG-Novelle diesbezüglich die gewünschten Effekte bringt, sieht er in einigen Details durchaus skeptisch.

---

**Nach ersten bekannt gewordenen Details soll die geplante TKG-Novelle einen rechtlichen Anspruch auf schnelles Internet vorsehen - wie bewerten Sie das?**

Die aktuelle Corona Krise hat uns die große Bedeutung leistungsfähiger, digitaler Infrastrukturen deutlich gemacht. Digitale Technologien tragen zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Lebens in allen Lebenssitua-

tionen bei. Auch in der Politik ist heute das Bewusstsein vorhanden, dass ein schnelles Internet als Basis-Infrastruktur die Voraussetzung der Digitalisierung, des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit und der sozialen Teilhabe ist.

Ein Anspruch auf schnelles Internet, wie er auch bereits in anderen EU-Staaten verankert wurde, klingt in Folge sowohl für Verbraucher, Diensteanbieter sowie für Inhalte-Anbieter natürlich als erstrebenswertes Ziel. Allerdings stellt ein solcher Anspruch die Anbieter von Internetzugangsdiensten, und diese müssen ihn letztlich umsetzen, vor einige erhebliche Probleme, deren Lösung größtenteils auch nicht in ihrer Hand liegt. An dieser Stelle können exemplarisch die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus, überlange Baugenehmigungsverfahren, fehlende Kapazitäten bei Bauunternehmen, eine Weigerung der Eigentümer von Grundstücken und Häusern, Baumaßnahmen zu zulassen, sowie unterschiedliche Zuständigkeiten bei einer Vielzahl von Behörden genannt werden.

Nach Ansicht des eco ist es vollkommen klar, dass wir universell verfügbare, leistungsfähige digitale Infrastrukturen zum Erreichen des Ziels einer Gigabitgesellschaft benötigen. Die Herausforderung zur Erreichung dieses Ziel wird sein, geeignete Mittel zu definieren und sinnvolle politische Weichenstellungen zu treffen - denn ein politisch ausgelobtes „Recht auf schnelles Internet“ wird ja nicht automatisch dazu führen, dass es quasi von heute auf morgen überall schnelles Internet gibt. Die hierzu benötigten Infrastrukturen tatsächlich zu realisieren braucht Zeit, finanzielle Mittel und erhebliche Anstrengungen der Unternehmen, die die Infrastruktur dafür tatsächlich errichten.

### **Für mangelnde Bandbreiten sollen Verbraucher künftig ein Minderungsrecht erhalten - was schätzen Sie dieses Vorhaben ein?**

Ein Minderungsrecht für Verbraucher bei Schlechtleistung eines Vertragspartners hört sich für jene zunächst nachvollziehbar und mit anderen Rechtsgebieten vergleichbar an. Klar, dass Kunden natürlich auch das Produkt mit der Leistung erhalten müssen, welches sie bestellt haben - dies wird wohl niemand in Abrede stellen. Allerdings kann die Beantwortung der Frage, warum die Bandbreite im Einzelfall hinter den Erwartungen des Kunden zurückbleibt, nicht pauschal erfolgen und ist individuell von verschiedenen Faktoren und deren Zusammenspiel abhängig. Regelmäßig ist die Ursache des Problems außerhalb des Einflussbereichs des Zugangsanbieters angesiedelt, da zur erfolgreichen Nutzung eines einzelnen Internet-Dienstes zumeist eine Vielzahl von Anbietern reibungslos zusammenarbeiten müssen.

Eine Feststellung, ob eine Minderung gerechtfertigt ist, kann sich in der Praxis aber selbst innerhalb des Netzes eines Zugangsanbieters schwierig gestalten, da die Leistung des Interanschlusses von vielen Faktoren abhängt. Beispielsweise kann eine veraltete Verkabelung im Haus des Nutzers ausschlaggebend dafür sein, dass die erwartete Downloadgeschwindigkeit nicht erreicht wird. Das mit weitem Abstand häufigste Beispiel sind sicherlich schlechten WLAN-Verbindungen in der Wohnung des Verbrauchers, die dieser nicht erkennt. Ein weiteres oft beobachtetes Problem können Geräte mit älteren Netzwerkkarten, oder auch die Geräte selbst sein, welche sowohl die Anforderungen der Diensteanbieter nicht erfüllen, als auch die vom Anbieter bereitgestellte Geschwindigkeit nicht erreichen. Als konkretes Beispiel kann ein PC oder Notebook mit einer 100 Mbit/s Netzwerkkarte dienen, welche noch angetroffen werden. In der Praxis werden über eine solche Karte 80Mbit/s im Download erreicht - hat der Kunde also 200Mbit/s gebucht und werden diese auch tatsächlich vom Anbieter bereitgestellt, wird der Kunde diese trotzdem nicht erreichen können. Gleiches gilt für viele, eigentlich veraltete, Heimrouter – auch hier muss ein aktuelles Modell verwendet werden, um Geschwindigkeiten von mehreren hundert Mbit/s zu erreichen.

Es wird oft übersehen, dass die Unternehmen ein Eigeninteresse daran haben ihren Kunden ein Produkt zu liefern, dass ihre Erwartungen erfüllt. Das A und O im Telekommunikationsmarkt ist letztlich eine langfristige Kundenbeziehungen. Diese setzt voraus, dass die Kunden mit ihrem Anbieter und dessen Produkten und Dienstleistungen zufrieden sind. Die Unternehmen werden daher im eigenen Interesse nur ein Produkt anbieten, dass sie auch zur Verfügung stellen können. Natürlich kann es im Einzelfall dazu kommen, dass ein Produkt hinter den Erwartungen zurückbleibt – dann sind diese Unternehmen in der Regel immer bestrebt, tragfähige Lösungen im beiderseitigen Interesse zu finden.

Ein solches Minderungsrecht ist daher aus unserer Sicht eigentlich nicht zwingend erforderlich. Es ist marktüblich, dass die Anbieter ihren Kunden bereits heute freiwillig einen günstigeren Vertrag anbieten, wenn die Down- und/oder Upload-Geschwindigkeiten aus vom Anbieter zu vertretenden technischen Gründen nicht erzielt werden können.

### **Im Gespräch ist eine Befristung der Laufzeiten von Mobilfunkverträgen auf zwölf Monate - was halten Sie davon?**

Aus Sicht von eco ginge eine solche Regelung an den Bedürfnissen sowohl der Kunden als auch der Anbieter vorbei – sie entspricht nicht den praktischen Gegebenheiten im Markt, denn bereits heute werden Tarife mit verschiedenen Vertragslaufzeiten



am Markt angeboten. Derzeit hat der Verbraucher die Möglichkeit, aus der Palette der verfügbaren Angebote einen Tarif auszuwählen, der zu den eigenen Bedürfnissen am besten passt.

Mit der gesetzlichen Beschränkung würde faktisch das Wahlrecht für Verbraucher eingeschränkt und die Anbieter gehindert, kundengerechte und nachgefragte Produkte anzubieten und bereitzustellen. Nicht zuletzt müssen Anbieter bereits heute auch Angebote mit einer Kündigungsmöglichkeit bieten, welches bewirkt, dass der Kunde nach 12 Monate nicht mehr an den Vertrag gebunden ist. Die Nachfrage nach diesen Angeboten ist sehr gering, da sich die Kunden überwiegend für Verträge mit bezuschusster Hardware wie Handys, Router und ähnliches entscheiden. Eine derartige Bezuschussung oder Ratenzahlung erfordert aber wirtschaftlich eine gewisse Laufzeit, um für den Verbraucher überhaupt attraktiv zu sein. Diese ist bei nur 12 Raten sicher nicht erreicht.

Eine weitere gesetzliche Begrenzung verringert insofern primär die Planungs- und Investitionssicherheit der Anbieter, welche sich negativ auf den Ausbau der 5G-Netze und in Folge auf den Ausbau der Glasfasernetze im ländlichen Raum auswirkt. Eine Begrenzung ist daher weder für die Kunden noch für Anbieter interessengerecht.

### **Das Gesetz soll auch Impulse für Ko-Investitions- und Open-Access-Modelle beim Breitbandausbau setzen - welche Rolle kann das beim Breitbandausbau in der Fläche spielen?**

Die angedachten Impulse durch Ko-Investitions- und Open-Access-Modelle sieht eco grundsätzlich positiv, da sie einen Beitrag zum schnelleren Ausbau der Netze und somit zur Erreichung der Gigabitgesellschaft geben könnten. Die praktische Umsetzung sehen wir jedoch kritisch, da im derzeitigen Vorschlag der Bundesnetzagentur die Umsetzung des sehr komplexen und verschachtelten Prüfprogramms der Voraussetzungen aufgegeben wird. An der Praktikabilität hegt eco insofern Zweifel: Es steht vielmehr zu befürchten, dass es sich in der Praxis ähnlich verhalten wird wie mit aktuellen Kooperationen und Open Access Angeboten vieler Anbieter.

Open-Access Angebote liegen oftmals nicht vor oder bestehen nur auf dem Papier, es werden Musterverträge vorgehalten aber keine abschlussreifen Angebote, notwendige Zusammenschaltungen im technischen oder administrativen Bereich werden nicht umgesetzt. Oft werden diese (Schein-)Angebote zudem dazu genutzt, entsprechenden Verträge zu verzögern oder die Wettbewerber hinzuhalten um sich den neu erschlossenen Markt für das eigene Unternehmen zu sichern.

Kooperative Modelle hingegen sind zwar letztlich wirtschaftlich sinnvoll, in der konkreten Umsetzung aber oftmals zu träge um dem sich verändernden Markt zu folgen oder inkompatibel mit der derzeitigen Förderung des BMVI in der Fläche. Bereits im regulierten Markt kommt die Bundesnetzagentur ihrer Überwachungs- und Durchsetzungsaufgabe derzeit nur unzureichend nach, im Bereich des geförderten Ausbaus oder der freiwilligen Kooperation sind die Beschlüsse der Schiedsstelle letztlich nicht belastbar. Eine Verbesserung wäre an dieser Stelle dringend erforderlich. Insofern werden Seitens eco durch den derzeitigen Entwurf keine kurzfristigen Verbesserungen im Breitbandausbau in der Fläche erwartet.

## DEBATTENBEITRAG

14.09.2020 | INTERVIEW

### MANGELNDE KLARHEIT BIRGT GEFAHREN FÜR DEN WETTBEWERB

Wie der VATM die geplanten TKG-Regeln beurteilt



Jürgen Grützner - Geschäftsführer, Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) [Quelle: VATM]

VATM-Geschäftsführer Jürgen Grützner befürwortet die Regel des geplanten neuen TKG dahingehend, "dass überall dort, wo keine ausreichende Versorgung besteht und ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht geplant ist, zunächst versucht werden muss, die Lücken mit Hilfe der Breitbandförderung zu schließen". In entscheidenden Details fordert er indes noch Anpassungen.

---

**Nach ersten bekannt gewordenen Details soll die geplante TKG-Novelle einen rechtlichen Anspruch auf schnelles Internet vorsehen - wie bewerten Sie das?**

Die große Herausforderung besteht darin, eine sinnvolle Verzahnung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus, des geförderten Breitbandausbaus, des von der EU vorgeschriebenen Universaldienstes und eines „eigenständigen“ Rechts auf schnelles In-

ternet zu schaffen – was immer das auch sein mag.

Grundsätzlich ist dies im Entwurf leidlich gut gelungen, indem man Universaldienst nicht extra erwähnt. In der Praxis bedeutet das, dass überall dort, wo keine ausreichende Versorgung besteht und ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht geplant ist, zunächst versucht werden muss, die Lücken mit Hilfe der Breitbandförderung zu schließen. Nur in den Fällen, in denen dies misslingt, kommt dann der rechtliche Anspruch auf schnelles Internet zu Zuge. Dabei begrüßen wir, dass der rechtlich durchsetzbare Anspruch und der Universaldienst „Hand in Hand gehen“.

Dabei gilt es zu bedenken, dass die EU in ihrer Richtlinienvorgabe die Anforderungen, die an den Universaldienst zu stellen sind, deutlich modernisiert hat. So gewährleisten die Regelungen im Gesetzentwurf, dass alle Endkunden einen breitbandigen Zugang zum Internet erhalten, der den heutigen Bedürfnissen gerecht wird. Der Begriff des „Schnellen Internets“ ist insofern absolut gerechtfertigt. Mit Blick auf die Finanzierung des Universaldienstes bzw. des Rechts auf schnelles Internet sieht die EU-Richtlinie entweder die Möglichkeit einer Finanzierung durch öffentliche Mittel oder über eine Umlage der Unternehmen vor. Bislang präferiert die Bundesregierung die Umlagefinanzierung. Für eine ordnungsgemäße Umsetzung muss hier aber noch eine wichtige Anpassung erfolgen. Der EU-Kodex sieht vor, dass in die Umlagefinanzierung alle Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste einzubeziehen sind, wohingegen der Referentenentwurf Over-the-top-Dienste – kurz OTT – wie zum Beispiel Google bislang von dieser Verpflichtung ausnimmt. Die Ausnahme für OTTs ist aber nach den EU-Vorgaben nicht zulässig und ist zu streichen.

### **Für mangelnde Bandbreiten sollen Verbraucher künftig ein Minderungsrecht erhalten - was schätzen Sie dieses Vorhaben ein?**

Die anstehende TKG-Novelle sollte dazu genutzt werden, die Thematik der zu geringen Bandbreiten und den daraus resultierenden Rechtsfolgen sauber neu zu regeln. Aktuell stützen sich die Verbraucherbeschwerden auf das Messtool der Bundesnetzagentur, das nachgewiesenermaßen hohe Fehlerquoten aufweist – insbesondere bei der Überprüfung von hohen Bandbreiten. Unser Vorschlag ist daher, dass die Unternehmen die Möglichkeit haben müssen, alternative zertifizierte Messtools auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu nutzen, um eine behauptete Schlechtleistung zu widerlegen. So verfügt etwa der österreichische Regulierer über ein solches zertifiziertes Messtool, das deutlich zuverlässigere Ergebnisse liefert.

Darüber hinaus schlagen wir vor, dass die Unternehmen die Möglichkeit bekommen,

nach der ersten Schaltung eines neuen Kunden, die tatsächlich physikalisch begrenzte Bandbreite vor allem auf alten Kupferleitungen der Telekom vertraglich zu konkretisieren, da die Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt die tatsächliche Netzqualität im konkreten Einzelfall nicht kennen und hier auf korrekte Angaben ihres Vorleistungsanbieters angewiesen sind. Das im Referentenentwurf vorgesehene Minderungsrecht halten wir für systematisch verfehlt, da es gemäß BGB ausschließlich für Werkverträge, nicht aber für hier vorliegende Dienstleistungen angewendet wird. Völlig verfehlt wäre es auch deshalb, weil auch bei längerer Kupferzuleitung und damit geringerer Leistungsfähigkeit dieser Zuleitung, die Vorproduktpreise, die an die Telekom zu zahlen sind, nicht sinken. Die Telekom könnte theoretisch sogar höhere Kosten in Ansatz bringen, da längere Kupferleitungen mehr kosten, auch wenn sie weniger Leistung bringen. Physik kann man nicht ändern und jede Kupferleitung ist leider unterschiedlich lang.

**Im Gespräch ist eine Befristung der Laufzeiten von Mobilfunkverträgen auf zwölf Monate - was halten Sie davon?**

Wir sind definitiv für die Beibehaltung der jetzt vorhandenen Vielfalt von Vertragsoptionen. Die Kundin und der Kunde sollten weiterhin selbst entscheiden können, ob sie u. a. Prepaid, einen Vertrag ohne Mindestlaufzeit, mit 12 Monaten oder 24 Monaten Laufzeit wählen möchten. Eine Abweichung von der europäisch vereinbarten maximalen Vertragslaufzeit von 24 Monaten macht auch aus Verbrauchersicht keinen Sinn. Diese Vertragsart wird sogar von der Kundenmehrheit aus gutem Grunde bewusst ausgewählt und seit Jahrzehnten mit größter Kundenzufriedenheit genutzt.

Das zeigen die Ergebnisse einer vom VATM initiierten und von Prof. Dr. Jens Böcker, FH Bonn-Rhein-Sieg und Böcker Ziemer, erstellten Studie. Die heute bestehenden Wahlmöglichkeiten bezeichnen 89 Prozent aller Kundinnen und Kunden – mit aber auch ohne Vertragsbindung – als fair. Hinzu kommt, dass bei einer Laufzeitbegrenzung auf 12 Monate die entsprechenden Vergünstigungen wie bei Zweijahresverträgen nicht mehr genutzt werden könnten, so z. B. im Mobilfunk-Bereich ein technologisch hervorragendes Endgerät zu reduzierten Konditionen zu erhalten. Eine Streichung der Zweijahres-Option beträfe massiv die von den Kunden besonders geschätzten Bundle-Verträge mit subventioniertem Endgerät, die auch Stiftung Warentest als durchaus vorteilhaft für die Verbraucherinnen und Verbraucher beschrieben hat.

**Das Gesetz soll auch Impulse für Ko-Investitions- und Open-Access-Modelle beim Breitbandausbau setzen - welche Rolle kann das beim Breitbandausbau in der**

### **Fläche spielen?**

Die Unternehmen kooperieren bereits heute immer stärker beim Netzausbau und in Anbetracht der auf die Anbieter zukommenden Herausforderungen auf dem Weg zum flächendeckenden Glasfaserausbau wird dieser Trend weiter zunehmen. Das sogenannte Ko-Investitionsmodell, dass der Telekom bei Kooperationen unter umfangreichen Bedingungen weniger Regulierung in Aussicht stellt, wird für Deutschland aufgrund seiner Komplexität aber kaum Relevanz haben.

Stattdessen ist Open Access maßgeblich dafür, dass Regulierung nach dem neuen TKG flexibler gehandhabt werden kann. Die Ausgestaltung des offenen Netzzugangs für Nachfrager, die darauf angewiesen sind, wird maßgeblich darüber entscheiden, ob entsprechende Verpflichtungszusagen und kommerzielle Vereinbarungen der Unternehmen bei der Bewertung der Regulierungsbedürftigkeit des Marktes von der Bundesnetzagentur berücksichtigt werden können. Während beim geförderten Netzausbau Open Access bereits obligatorisch ist, wird dessen freiwillige Gewährung beim eigenwirtschaftlichen Ausbau bestimmen, in welchem Umfang Regulierungseingriffe in Zukunft erforderlich sind. Der Rahmen für solche Verpflichtungszusagen ist aber im Gesetz noch nicht ausreichend klar definiert und birgt so deutliche Gefahren für den Wettbewerb.

## DEBATTENBEITRAG

15.09.2020 | INTERVIEW

**VOM RECHT AUF SCHNELLES INTERNET KÖNNTE NICHT VIEL ÜBRIGBLEIBEN****Was Verbraucherschützer von der geplanten TKG-Novelle halten**

Susanne Blohm - Expertin für Telekommunikation, Verbraucherzentrale Bundesverband [Quelle: vzbv]

Verbraucherschützerin Susanne Blohm fürchtet, dass ein zentrales Versprechen der geplanten TKG-Novelle ins Leere läuft, denn nach ersten Informationen wird "zwar von einem schnellen Internetzugangsdienst gesprochen, eine anfängliche Mindestbandbreite wird jedoch nicht genannt." Sie hofft auf den weiteren Abstimmungsprozess.

---

**Nach ersten bekannt gewordenen Details soll die geplante TKG-Novelle einen rechtlichen Anspruch auf schnelles Internet vorsehen - wie bewerten Sie das?**

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag zwar ein Recht auf schnelles Internet versprochen. Aus dem, was bisher zur TKG-Novelle bekannt wurde, könnte davon allerdings nicht viel übrigbleiben. In den Vorgaben zum Universaldienst, also der Grund-

versorgung, die allen Bürgerinnen und Bürgern zusteht, wird zwar von einem schnellen Internetzugangsdienst gesprochen, eine anfängliche Mindestbandbreite wird jedoch nicht genannt. Danach sieht es so aus, dass Verbraucher sich also auch weiterhin gedulden müssen. Dabei wünschen sie sich deutlich höhere Geschwindigkeiten bei der Grundversorgung mit Internet. Laut einer Umfrage des Verbraucherzentrale Bundesverband aus dem Jahr 2019 gaben 65 Prozent der Befragten an, dass die Breitbandgeschwindigkeit einer Internet-Grundversorgung bei mindestens 30 Mbit/s liegen sollte. Besonders groß ist der Wunsch nach einer höheren Mindestgeschwindigkeit in ländlichen Gebieten. Die Abstimmungen zur TKG-Novelle innerhalb der Ministerien laufen ja noch. Insofern besteht jetzt die Gelegenheit, dass die Bundesregierung hier nachbessert und ihr Versprechen für einen Anspruch auf schnelles Internet auch erfüllt.

### **Für mangelnde Bandbreiten sollen Verbraucher künftig ein Minderungsrecht erhalten - wie schätzen Sie dieses Vorhaben ein?**

Bisher fehlte es Verbrauchern an adäquaten Rechten, um tatsächlich die Bandbreiten zu bekommen, für die sie bezahlen. Die geplanten Minderungs- und Kündigungsrechte, sofern es zu erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen der vertraglich vereinbarten Bandbreite kommt, sind für Verbraucher ein erheblicher Zugewinn. Seit Jahren zeigen die von der Bundesnetzagentur durchgeführten Studien zur Breitbandmessung das gleiche Bild: Verbraucher bekommen nur selten die ihnen vertraglich zugesicherte Bandbreite. Im letzten Messzeitraum 2018 bis 2019 erhielten nur 16,4 % der Nutzer im Festnetz über alle Breitbandklassen und Anbieter hinweg die vertragliche versprochene Datenübertragungsrate vollständig. Die große Mehrheit (70,1 %) der Nutzer erhielten wenigstens die Hälfte der vertraglich vereinbarten Datenübertragungsrate. In den Jahren davor fielen die Ergebnisse für Verbraucher ähnlich schlecht aus. Ein gesetzlich festgeschriebenes Minderungs- und Kündigungsrecht für Verbraucher könnte dazu beitragen, dass Anbieter in Zukunft realistische Bandbreiten vereinbaren und dadurch in einen qualitätssichernden Wettbewerb miteinander treten.

### **Im Gespräch ist eine Befristung der Laufzeiten von Mobilfunkverträgen auf zwölf Monate - was halten Sie davon?**

Grundsätzlich begrüßt der vzbv die Pläne des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, Laufzeitverträge im Referentenentwurf für faire Verbraucherverträge auf 12 Monate zu begrenzen. Die Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten ohne vorherige ordentliche Kündigungsmöglichkeit benachteiligt Verbraucher und ist angesichts der heute erforderlichen Flexibilität, Schnelllebigkeit und Innovationsfähig-



keit des Telekommunikationsmarktes nicht mehr zu rechtfertigen. Der vzbv schlägt daher vor, die anfängliche Mindestvertragslaufzeit für Telekommunikationsverträge auf sechs Monate zu verkürzen. Andere EU-Staaten machen es vor: In Belgien, Dänemark und Frankreich ist die flexible Ausgestaltung der Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist bereits seit Jahren Standard. In Mitgliedsstaaten mit kürzeren Vertragslaufzeiten und flexibleren Kündigungsmöglichkeiten wechseln die Kunden häufiger und die Preise sind günstiger. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, weshalb kürzere Vertragslaufzeiten in der TKG-Novelle nicht aufgegriffen werden. Das von Anbietern immer wieder angebrachte Argument, ihr Geschäftsmodell rund um Bündelangebote, im Besonderen Mobilfunktarife mit subventionierter Hardware (zum Beispiel Smartphones oder Tablets) wäre bei kürzeren Vertragslaufzeiten nicht mehr möglich, kann entkräftet werden: Kunden könnten ihr Smartphone oder Tablet zukünftig in einem gesonderten Vertrag weiter abbezahlen und nutzen. Im Übrigen sind Tarife mit subventionierter Hardware in vielen Fällen nicht zu empfehlen, da es häufig günstiger ist, sich das Gerät ohne Subvention direkt im Handel zu kaufen. Darüber hinaus könnte so auch die längere und ressourcenschonende Nutzung von Hardware zunehmen.

## DEBATTENBEITRAG

16.09.2020 | INTERVIEW

**VERBAND PLÄDIERT FÜR OPEN ACCESS BEIM NETZAUSBAU****Wie von offenen Netzen alle profitieren**

Wolfgang Heer - Geschäftsführer, Bundesverband Glasfaseranschluss e. V. (BUGLAS) [Quelle: BUGLAS]

BUGLAS-Geschäftsführer Wolfgang Heer betont mit Blick auf Breitband in der Fläche: "Die Unternehmen wollen ausbauen". Er freut uns daher über jede Initiative der Politik, die bestehende Hürden abbaut. In Sachen TKG-Novelle drängt er darauf, dass die Anhörung der Branche aufgrund des Zeitplans nicht zu kurz kommt.

**Nach ersten bekannt gewordenen Details soll die geplante TKG-Novelle einen rechtlichen Anspruch auf schnelles Internet vorsehen - wie bewerten Sie das?**

Das gemeinsame Ziel von Politik und Branche ist klar, nämlich die flächendeckende Versorgung aller Haushalte und Unternehmen. Wir geben uns dabei auch nicht mit sich ständig überholenden Bandbreitenzielen zufrieden, sondern wollen einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in die Gebäude und Wohnungen. Die Politik kann den Ausbau unterstützen, indem sie beispielsweise bürokratische Hürden abbaut, Genehmigungsverfahren vereinfacht und keine neuen Auflagen einführt. In Gebieten,

deren Erschließung wirtschaftlich nicht umsetzbar ist, können auch gezielte Fördermaßnahmen der entscheidende Baustein sein, um den Ausbau zu beschleunigen. Denn es ist völlig klar, dass der Ausbau die Unternehmen nicht nur viel Geld kostet, sondern auch viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Unternehmen wollen ausbauen. Wir freuen uns daher über jede Initiative der Politik, die bestehende Hürden abbaut. Dadurch wird man im Ergebnis deutlich mehr erreichen als durch neue bürokratische Verfahren.

### **Für mangelnde Bandbreiten sollen Verbraucher künftig ein Minderungsrecht erhalten - was schätzen Sie dieses Vorhaben ein?**

Die Beschwerden über zu geringe Bandbreiten nehmen wir vor allem dort wahr, wo die Anschlüsse noch über das alte Kupferkabelnetz aus Zeiten der Bundespost bereitgestellt werden. Die alten Kupferkabel sind in der Leistungsfähigkeit sehr stark beschränkt und zudem anfällig gegenüber elektromagnetischen Störungen. Mit Glasfasernetzen erübrigt sich das Problem weitgehend aufgrund der hohen Kapazitätsreserven. Daneben verbrauchen sie auch nur einen Bruchteil der Energie, die für den Betrieb eines Kupfernetzes benötigt wird. Das beste Mittel gegen zu langsame Anschlüsse ist also der Ausbau von Glasfasernetzen.

### **Das Gesetz soll auch Impulse für Ko-Investitions- und Open-Access-Modelle beim Breitbandausbau setzen - welche Rolle kann das beim Breitbandausbau in der Fläche spielen?**

Wir setzen uns seit der Gründung des BUGLAS für Open Access ein, weil wir davon überzeugt sind, dass dies der Schlüssel für die Beschleunigung des weiteren Glasfaserausbau ist. Der Glasfaserausbau kostet die Unternehmen viel Geld und die Finanzierung ist oft mühsam. Die Öffnung der Netze für andere Anbieter kann hier helfen. Alternative Anbieter können dadurch Endkunden versorgen, ohne selbst in die Infrastrukturen investieren zu müssen und der Endkunde hat mehr Auswahl als vorher. Von offenen Netzen profitieren letztendlich alle. Im Vergleich dazu ist der parallele Aus- und damit Überbau von Glasfasernetzen eine unnötige Verschwendung von Ressourcen. Lieber ein Netz bauen, das von allen Anbietern genutzt werden kann, als zwei oder drei Netze nebeneinander, die dann zur Hälfte brach liegen.

Bei Ko-Investitionen kommt es sehr auf die konkrete Ausgestaltung an. Es ist klar, dass der flächendeckende Glasfaserausbau in Deutschland nicht von einem Unternehmen allein gestemmt werden kann. Zusammenarbeit in der Branche ist also unbedingt erforderlich. Wir müssen aber aufpassen, dass der Wettbewerb dabei nicht unter die Räder kommt. Darunter würden nicht nur die vielen kleinen und mittleren

Unternehmen leiden, die den großen Telekommunikationskonzernen Konkurrenz machen, sondern vor allem die Verbraucher. Wenn sichergestellt ist, dass der Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird, freuen wir uns aber, wenn die Branche gemeinsam an einem Strang zieht.

**Eigentlich soll die Novelle bis zum Jahresende geltendes Recht sein – wie schätzen Sie wegen der knappen Zeit die Gefahr eines Schnellschusses ein?**

Der Zeitplan ist mittlerweile nicht nur sehr ambitioniert, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu halten. Die Erarbeitung der Novelle dauert ja aber nun schon einige Zeit an, sodass von einem Schnellschuss nach unserer Auffassung keine Rede sein kann. Wichtig ist aus unserer Sicht aber insbesondere, dass die Anhörung der Branche aufgrund des Zeitplans nicht zu kurz kommt. Denn die Unternehmen müssen die Netze schließlich am Ende ausbauen und können daher ihre wertvollen Erfahrungen aus der Praxis einbringen. Nur wenn dieser Blick in die Praxis ausreichend berücksichtigt wird, kann sichergestellt werden, dass die Novelle den Glasfaserausbau wirkungsvoll beschleunigt.

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Barthel Marquardt GbR  
Merseburger Straße 200  
04178 Leipzig  
Tel: 0341 24 66 43 72  
E-Mail: [marquardt@meinungsbarometer.info](mailto:marquardt@meinungsbarometer.info)  
[www.meinungsbarometer.info](http://www.meinungsbarometer.info)

### V.i.S.d.P.

Dipl.-Journ. Nikola Marquardt

### Idee, Konzept, Projektleitung

Dipl.-Journ. Thomas Barthel

### Redaktion

Barthel Marquardt GbR

Diese Dokumentation darf nicht - auch nicht in Auszügen - ohne schriftliche Erlaubnis der Redaktion vervielfältigt und verbreitet werden. Die Dokumentation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem können wir für die enthaltenen Informationen keine Garantie übernehmen. Die Redaktion schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die aus der Nutzung von Informationen dieser Dokumentation herrühren.